



Brüssel, den 12. Dezember 2016
(OR. en)

15483/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0285 (NLE)**

**SCH-EVAL 216
MIGR 217
COMIX 825**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 12. Dezember 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15147/16

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Luxemburg festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Luxemburg festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3510. Tagung vom 12. Dezember 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Luxemburg festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses zur Festlegung einer Empfehlung an Luxemburg sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2016) 3257] einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die raschen Verfahren zur Ausstellung von Rückkehrentscheidungen für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die die unverzügliche Aufnahme von Rückkehrverfahren gewährleisten, die Förderung von Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr in jeder Phase des Asyl- und Rückführungsverfahrens, die zu einem hohen Anteil freiwilliger Rückkehrer beiträgt, und die Verfahren zur erzwungenen Rückkehr in allen Stufen, insbesondere in direktem Kontakt zwischen der Begleitperson und den Rückkehrern während des gesamten Verfahrens, die erfolgreiche und reibungslose Abschiebungen gewährleisten sowie das Risiko von Störungen verringern, sollten als bewährte Verfahren betrachtet werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Um die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr zu gewährleisten, sollte der Umsetzung der Empfehlungen (2) und (3) Vorrang eingeräumt werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG² sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der in dem Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Das Großherzogtum Luxemburg sollte

- (1) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Rückkehrentscheidungen wirksam und angemessen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG vollstreckt werden;
- (2) sicherstellen, dass die Überprüfung von Haftentscheidungen bei längerer Haftdauer³ der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegt, damit im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG geprüft wird, ob die Bedingungen für die Inhaftierung des Drittstaatsangehörigen noch gegeben sind;

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

³ Dieser Ratsbeschluss greift einer etwaigen unterschiedlichen Auslegung des Begriffs "längere Haftdauer" durch die Kontaktgruppe zur Rückführungsrichtlinie oder einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im laufenden Vertragsverletzungsverfahren (DE 2014/2192) nicht vor.

- (3) Maßnahmen ergreifen, um die Vorhersehbarkeit der Abschiebung rückkehrpflichtiger Familien mit schulpflichtigen Kindern zu verringern, Missbrauch zu bekämpfen und ein Untertauchen zu verhindern, indem sichergestellt wird, dass die Abschiebungen während des gesamten Jahres durchgeführt werden können, wenn die betroffenen Familien nicht in redlicher Absicht handeln, wobei die Besonderheiten eines jeden Einzelfalls und das Kindeswohl sowie Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG zu berücksichtigen sind;
- (4) die Rechtsstellung von unbegleiteten Minderjährigen klar regeln, so dass nach einer individuellen Beurteilung des Kindeswohls und im Interesse der Rechtssicherheit entweder eine Rückkehrentscheidung mit Rückführung unbegleiteter Minderjähriger, die sich illegal im Land aufhalten, im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 2008/115/EG erfolgt, oder unter angemessener Beachtung der anwendbaren Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Schutzes und der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften das Aufenthaltsrecht gewährt wird; die individuelle Beurteilung sollte idealerweise von einem fachgebietsübergreifenden und erfahrenen Team unter Einbeziehung des amtlichen Vormunds des Kindes durchgeführt werden;
- (5) die Haftkapazitäten dem tatsächlichen Bedarf anpassen, um die tatsächliche Abschiebung der betreffenden Drittstaatsangehörigen sicherzustellen;
- (6) im Einklang mit Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG einen realistischen und praktikablen Zeitraum für die Inhaftierung von Familien mit Minderjährigen in einer Haftanstalt im Hinblick auf ihre Abschiebung vorsehen;
- (7) gewährleisten, dass der nationale Rechtsrahmen die Möglichkeit vorsieht, jede Art von Zwangsabschiebung, einschließlich jener auf gewerblichen Flügen, sowie die Phase vor der Abschiebung in der Haftanstalt zu überwachen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
